

die – gemäß dem theologischen Fächerkanon – aus unterschiedlicher Perspektive das Phänomen des Rechts in Bibel, Kirche und Theologie aufspüren.

Frank Crüsemann räumt in seinem Beitrag „Recht und Theologie im Alten Testament“ mit einigen Vorurteilen auf, so mit der Amphiktyonie-Theorie und mit dem Gegensatzpaar: Gesetz und Evangelium bezogen auf Altes und Neues Testament. Seine ausführlich begründete These läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: erst im „Konstituierungsprozeß des Bundesbuches“ werden bis dahin unterschiedliche Rechtsvorstellungen mit den Grundnormen des Jahweglaubens verbunden und so mit der Autorität Gottes legitimiert. Dies geschah gegen den Anspruch des „Staates“ und orientierte sich an den Unterprivilegierten und Besitzlosen. Dadurch erst konnte die Tora zum Überlebenskonzept Israels nach Verlust des Königtums und des Landes avancieren.

Jürgen Roloff geht den Ansätzen zur kirchlichen Rechtsbildung im Neuen Testament nach. Dabei orientiert er sich – anders als E. Käsemann – nicht an bestimmten Formulierungen, sondern gewissermaßen an frühchristlichen kirchlichen Institutionen wie Taufe, Herrenmahl und Amt. Die verschiedenen Traditionslinien, die im Neuen Testament selbst nicht harmonisiert sind, bleiben auch bei Roloff nebeneinander stehen. Doch anhand der Pastoralbriefe zeigt er, wie die kirchliche Rechtsbildung im Neuen Testament schon fortentwickelt und präzisiert wird.

Heinz Eduard Tödt verlängert diese biblisch begründeten Perspektiven durch die Theologiegeschichte hindurch bis in die Gegenwart. Er schließt sich Roloffs Erkenntnis an, daß im Gottesdienst die kirchenrechtlichen Elemente

des Gemeindelebens auch vor einer rechtlich organisierten Amtsautorität vorhanden sind. Daneben hat beispielsweise der biblische Bundesgedanke durch die Vermittlung des Calvinismus zur Entwicklung des „Verfassungsstaatsgedankens“ beigetragen.

Damit wird die Frage der Unterscheidung und Überschneidung von kirchlichem und säkulaarem Recht aufgeworfen. Das könnte ein Thema weiterer Studien der Arbeitsgemeinschaft werden.

Mit analytischer und begrifflicher Prägnanz untersucht abschließend Hans-Richard Reuter die „Rechtsbegriffe in der neueren evangelischen Theologie“. Exemplarisch behandelt er E. Brunner, K. Barth, H. Dombois und W. Pannenberg, wobei die Sympathie des Autors zu Barths Verankerung der Rechtstheologie in der Versöhnungslehre neigt.

Reuter zitiert U. Wesel: „Was ist eigentlich Recht? Eine Antwort ist ähnlich einfach wie der bekannte Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln.“ Diesem Dilemma entgehen auch Theologen nicht, wenn sie sich diesem Problem zuwenden. Doch das enthebt sie nicht der Aufgabe, sich des Rechtscharakters kirchlicher Institutionen zu vergewissern. Die ökumenische Bewegung hat diese Thematik zu Unrecht lange vernachlässigt.

Götz Planer-Friedrich

Damaskinos Papandreou (Hrsg.), *L' Ancien Testament dans l'Eglise. Études théologiques de Chambésy*, Bd. 8. Centre Orthodoxe du Patriarchat oecuménique, Chambésy 1988. 234 Seiten. Kt. Sfr. 45,—.

Der Sammelband des 7. theologischen Seminars von Chambésy zu dem Thema „L' Ancien Testament dans l'Eglise“

enthält in seinen Beiträgen in französischer, englischer und deutscher Sprache eine Fülle von ekklesiologischen und ökumenischen Perspektiven. Das Eingangskapitel liefert grundlegende Ansätze zum „Alten Testament und die Geburt des Christentums“ (u.a. zur Prophetie und Offenbarung von Chr. Voulgaris/Athen, zum Erzähler Jesus und das AT von Cl. Thoma/Luzern u.a.). Im 2. Teil wird die „Interpretation des AT nach den Kirchenvätern“ (so Irenäus und das AT von A. Benoit/Straßburg, die Antiochenische Exegese des AT von Chr. Schäublin/Bern u.a.) in den exegetischen Anfängen dargestellt, im 3. Teil die modernen Strömungen für die alttestamentliche Lektüre in der Übersetzung des AT's heute (von J. de Waard/Straßburg) oder die historisch-kritische Forschung und ihre Folgen (von H.P. Rüger/Tübingen) erörtert. Im 4. Teil wird die biblische Schöpfung und die Evolution im Lichte der orthodoxen patristischen Überlieferung (von G. Martzelos/Thessaloniki) und aus naturwissenschaftlicher Sicht (von J. Brun-Hool/Luzern) thematisiert und im letzten Kapitel wird das AT auf dem Weg der (orthodoxen) Kirche mit Beiträgen zur Schriftauslegung (von M. Basarab/München) und Metropolit Emilianos von Selybria/Genf aufgezeigt. Im Appendix beschäftigt sich Metropolit Georges du Mont Liban/Beirut mit der Beziehung von „Bibel und Koran“.

Die vielfältigen Studien zu dem Seminarthema repräsentieren die unterschiedlichen Zugänge zum Alten Testament (vorwiegend aus orthodoxer Sicht), die die einzelnen Kapitel wie Aufsätze interessant erscheinen lassen. So wird das Alte Testament im Leben der Kirche zu einem Brennpunkt, den es nach wie vor im christlichen Leben der Kirchen zu berücksichtigen gilt.

Georg Schütz

PRAXIS

Armin-Ernst Buchrucker, Theologie der evangelischen Abendmahlslieder. Martin-Luther-Verlag, Erlangen 1987. 356 Seiten. Geb. DM 35,—.

„Lex orandi est lex credendi“ ist vielfach in ökumenischen Gesprächen zu hören. Armin-Ernst Buchrucker hat die Formel erweitert: *lex cantandi est lex credendi* und bewährt sie, so gefaßt, in einem Durchgang durch 1051 Abendmahlschoräle und -lieder. Von ihnen stammen die meisten aus den offiziellen Gesangbüchern evangelischer Kirchen. Erst im 20. Jh. ließ sich das Gesangbuch- bzw. Konfessionsprinzip nicht mehr streng durchhalten und mußten, um zu einer gültigen Aussage zu gelangen, auch Dichtungen anderer christlicher Autoren bzw. außerhalb der Gesangbücher tradiertes Liedgut aufgenommen werden. Dazu kommen 23 Gesänge aus der Zeit vor der Reformation, die in einem Exkurs behandelt sind. Gegliedert wird einerseits nach historischen Epochen (Reformation, Orthodoxie, Pietismus, Aufklärung, Restauration, 20. Jh.), andererseits nach konfessionellen Merkmalen; innerhalb der sich so ergebenden Abschnitte aber nochmals teils nach Lehrgesichtspunkten, teils nach dem in den Dichtungen verwandten Sprach- und Bildmaterial. Kulturgeschichtlich hochinteressant zu letzterem die Umdichtungen in späterer Zeit und die ausführlichen Register dazu im Anmerkungsteil. Besonders wertvoll die chronologische Auflistung der Lieder und ihrer Dichter samt Lebensdaten und die alphabetische Liste der Liedanfänge.

Daß das Herz des Verf. bei den Liedern der Reformation und des orthodoxen Zeitalters schlägt ist ebenso offenkundig, wie daß er an den Liedern der